

Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates

vom 02.09.2009

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/09 vom 22.10.2009, S. 402

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) und des § 11 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 02.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Rettungsdienstbereichsbeirates

Der Bereichsbeirat berät die Stadt Jena bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Rettungsdienstes sowie bei allen anderen zentralen Angelegenheiten des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Stadt Jena. Insbesondere wirkt der Bereichsbeirat bei der Ausarbeitung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes mit und ist vor Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 6 ThürRettG anzuhören.

§ 2

Bildung und Zusammensetzung des Bereichsbeirates

(1) Der Bereichsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die am Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich beteiligten Durchführenden und Leistungserbringer sowie das Universitätsklinikum Jena entsenden jeweils einen Vertreter in den Bereichsbeirat.
2. Als Vertreter des Aufgabenträgers gehören der Ärztliche Leiter des Rettungsdienstes und der Leiter des Amtes für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz als ständige Mitglieder dem Bereichsbeirat an.
3. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen entsendet einen Vertreter.
4. Die örtlich zuständigen Kostenträger entsenden je einen Vertreter. Kostenträger mit mehreren Stimmen können mehrere Vertreter entsenden.

Die Gesamtstimmenzahl der jeweils in Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie der in Nummer 4 genannten Vertreter ist entsprechend §11 Absatz 3 i.V.m. § 9 Absatz 2 ThürRettG gleich.

(2) Vorsitzender des Bereichsbeirates ist der Oberbürgermeister der Stadt Jena. Er wird im Verhinderungsfall durch seinen gesetzlichen Vertreter entsprechend § 32 ThürKO i.V.m. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Jena vertreten.

C 13

Für den Bereichsbeirat gilt folgende Stimmenverteilung:

Mitglieder	Stimmen
AOK PLUS	3
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)	2
BKK-Landesverband Ost	1
IKK Thüringen	1
Knappschaft	1
Stadt Jena, Amt für Feuerwehr, Rettungs- wesen und Katastrophenschutz	1
DRK Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V.	1
ASB Kreisverband Jena e.V.	1
Malteser Hilfsdienst gGmbH	1
Ambulance Seifert	1
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	1
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	1
Universitätsklinikum Jena	1
Oberbürgermeister Stadt Jena	Vorsitzender

- (3) Ist ein Mitglied des Bereichsbeirates verhindert, so kann es sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied des Bereichsbeirates übertragen. Eine Übertragung per Telefax ist möglich, die Originalvollmacht ist nachzureichen.
- (4) Alle im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit für die Mitglieder entstehenden Kosten trägt die entsendende Stelle.

§ 3

Leitung und Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende des Bereichsbeirates setzt die Sitzungstermine des Bereichsbeirates fest, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Der Bereichsbeirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung der Beratungsunterlagen, die Ladungsfrist beträgt mindestens 20 Tage. Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung sind mit den erforderlichen Unterlagen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden bekannt zu geben.
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Bereichsbeirat ist einzuberufen, wenn es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Wird von mindestens drei Mitgliedern die Einberufung unter Bezeichnung eines Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, so lädt der Vorsitzende zu einer spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfindenden Sitzung des Bereichsbeirates ein.
- (4) Die Sitzungen des Bereichsbeirates sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer an den Beratungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirates haben das Recht, weitere Mitarbeiter an den Sitzungen des Bereichsbeirates ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen zu lassen, sofern dies für die Aufgaben des Bereichsbeirates erforderlich ist.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Der Bereichsbeirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bereichsbeirat binnen 10 Tagen zu einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung zu laden. In dieser Sitzung ist der Bereichsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Über jede Sitzung des Bereichsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtlichen Mitgliedern des Bereichsbeirates innerhalb von 8 Tagen zu zusenden ist. Die Niederschrift muss insbesondere den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates vom 18.02.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 16.04.1998, S. 144) außer Kraft.